



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Baurechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2024, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Wiemers
Richterin Fehl
ehrenamtlicher Richter Rentner Blum
ehrenamtliche Richterin Ärztin Dr. Walter-Kroker

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 20. April 2023 verpflichtet, der Klägerin die beantragte Baugenehmigung zur Errichtung einer freistehenden, statischen, einseitigen, unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} unter Beachtung von § 70 Abs. 2 Satz 3 Landesbauordnung zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die baurechtliche Genehmigung einer Werbeanlage.

Die Klägerin beabsichtigt die Errichtung einer Werbeanlage auf der Liegenschaft Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} (B^{***}straße 3^{***} in A^{***}). Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Beigeladenen „B^{***}straße“, welcher der Art nach ein Mischgebiet ausweist. Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite steht auf dem Grundstück B^{***}straße 4^{***} (Parzelle 8^{***}) eine neubarocke Villa mit Jugendstilornamenten aus der Zeit um 1900/1910, welche – nebst zugehörigem Garten – als Gesamtanlage unter Denkmalschutz steht (vgl. „Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler D^{****}“ der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Stand 8. April 2024, S. 80, abrufbar unter: <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>; letzter Aufruf: 4. Juni 2024). Darüber hinaus befindet sich das Vorhabengrundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Beigeladenen vom 15. September 1988, welche am 26. April 2004 nachträglich ausgefertigt wurde. In § 1 der Satzung heißt es am Ende der ausgefertigten Fassung:

„Hinweis: Zur besseren Orientierung ist der Satzung ein Lageplanausschnitt Maßstab 1:2.500 mit Grenzverlauf des Geltungsbereichs beigefügt.“

Dieser Hinweis fehlt in dem am 1. Oktober 1988 öffentlich bekannt gemachten Satzungstext. Nach der erneuten Ausfertigung am 26. April 2004 wurde die Satzung – ohne Wiedergabe des Satzungstexts – am 30. April 2004 erneut öffentlich bekannt gemacht unter Bezugnahme auf die am 1. Oktober 1988 bekannt gemachte Satzungsversion.

§ 14 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung lautet auszugsweise:

„Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen den Charakter des Ortskerns in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie müssen einen Bezug zur Fassade und zur Nutzung des Gebäudes haben und sind im Erdgeschoss anzubringen.

Werbeanlagen dürfen in ihrer horizontalen Abwicklung nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein, dies gilt auch für die Gesamtabwicklung aller Anlagen bei 2 oder mehr Geschäften. Schriften und Zeichen dürfen eine Höhe von rund 0,6 m nicht überschreiten. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Blinklichter, laufende Schriftbänder sowie in Stufen schaltbare Anlagen sind nicht gestattet. Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reichen.

Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der üblichen Gestaltung des Obergeschosses gestrichen oder verkleidet werden. <...>“

Ursprünglich beantragte die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Werbeanlagen auf dem Vorhabengrundstück. Im Baugenehmigungsverfahren nahm die Klägerin mit Schreiben vom 12. Januar 2023 ihren Antrag hinsichtlich einer der beiden Anlagen zurück. Die verbleibende freistehende, statische, einseitige und zunächst beleuchtet geplante Plakatanschlagtafel soll vor der nördlichen Hauswand des Gebäudes B***straße 5*** aufgestellt werden. Insoweit habe sie einen Genehmigungsanspruch, so die Klägerin zur Begründung. Die Regelungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Beigeladenen stünden diesem nicht entgegen. Sie seien nicht mit Art. 12 und Art. 14 Grundgesetz vereinbar und deshalb unwirksam. Das Verwaltungsgericht Koblenz habe bereits in einem früheren Verfahren (1 K 366/20.KO) erhebliche Bedenken an der Wirksamkeit der Satzung geäußert, wenngleich es nicht abschließend über diese Frage entschieden habe. Die Satzung schließe Fremdwerbeanlagen unmittelbar wie mittelbar pauschal aus. Ihr Geltungsbereich erstrecke sich dabei nahezu über das gesamte Ortsgebiet der Beigeladenen. Weil dieses – genau wie das als Mischgebiet ausgewiesene

Plangebiet des Bebauungsplans „B***straße“ – eine inhomogene Nutzungstypik aufweise, sei das Fremdwerbeanlagenverbot unzulässig.

Die Beigeladene versagte ihr Einvernehmen mit der Erwägung, die Regelungen ihrer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung stünden der beabsichtigten Errichtung der Fremdwerbeanlage entgegen. Die Untere Denkmalschutzbehörde äußerte am 24. Januar 2023 Bedenken an dem Vorhaben, weil die geplante Beleuchtung der Werbeanlage eine visuelle Ablenkung von dem historischen Baukörper in der B***straße 4*** darstelle.

Mit Bescheid vom 20. April 2023 lehnte der Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung ab und setzte Kosten in Höhe von 767,- € fest. Zur Begründung verwies er insbesondere auf die dem Vorhaben entgegenstehende Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Beigeladenen, welche den Genehmigungsanspruch ausschließe. Über den von der Klägerin hiergegen am 11. Mai 2023 erhobenen Widerspruch wurde nicht entschieden.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2023 Untätigkeitsklage erhoben, mit welcher sie ihren Bauantrag unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung hat sie erklärt, statt einer beleuchteten nunmehr eine unbeleuchtete Werbeanlage errichten zu wollen. Der Beklagte und die Beigeladene haben sich übereinstimmend mit dieser Änderung des Baugenehmigungsantrags einverstanden erklärt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verpflichten, ihr unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 20. April 2023 die Baugenehmigung zur Errichtung einer statischen, einseitigen, unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf der Liegenschaft A***, B***straße 3***, gemäß näherer Darstellung in den Bauvorlagen unter Beachtung der Vorschrift des § 70 Abs. 2 Satz 3 Landesbauordnung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an dem Verstoß des Vorhabens gegen die oben erwähnte Erhaltungs- und Gestaltungssatzung fest und bringt vor: Für diese Satzung stehe ihm eine Normverwerfungskompetenz nicht zu. Die Satzung sei sachlich gerechtfertigt. Der räumlich von der Satzung erfasste Bereich sei historisch geprägt; diese Prägung solle durch die Satzung geschützt werden. Im öffentlichen Interesse solle der weitere Verfall des Ortskerns verhindert werden. Die Nichtzulassung weiterer Fremdwerbebeanlagen diene der Verhinderung eines negativen „Trading-Down-Effekts“. Abgesehen davon bedürfe es für das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung, auf deren Erteilung hier kein Anspruch bestehe. Es seien nämlich beeinträchtigende Auswirkungen der Werbeanlage zu dem Villengrundstück in der B***straße 4*** zu befürchten. Der Betrachter werde durch die Werbeanlage visuell von diesem Denkmal abgelenkt, das durch das Vorhaben einen neuen Kontext erhalte, der nicht der bisherigen städtebaulichen Situation in der historisch geprägten Umgebung entspreche. Gleiches gelte für die nördlich gelegenen denkmalgeschützten Gebäude in der B***straße 6*** und 7***, wobei der Beklagte seine Bedenken diesbezüglich mit der ursprünglich vorgesehenen beleuchteten Ausführung der Werbeanlage begründete.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie schließt sich den Ausführungen des Beklagten an und verweist zur Begründung des Geltungsbereichs der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung auf eine Stellungnahme ihres Stadtplaners Herrn C*** vom 14. Dezember 2023.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten, auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakte des Beklagten (zwei Hefte) sowie auf je einen Ordner Unterlagen zum Bebauungsplan „B***straße“ und der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Beigeladenen Bezug genommen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der unbeleuchteten Werbeanlage, § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung

– VwGO –. Der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 20. April 2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Anspruchsgrundlage ist § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung – LBauO –. Danach ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im – vorliegend gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LBauO durchzuführenden – vereinfachten Genehmigungsverfahren ist die Überprüfungsmöglichkeit der Behörde dahingehend eingeschränkt, dass lediglich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie dessen Vereinbarkeit mit örtlichen Bauvorschriften, § 52 LBauO und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu kontrollieren ist (§ 66 Abs. 4 Satz 1 LBauO). Diesen Vorschriften entspricht die beantragte Werbeanlage.

Ihre Errichtung steht im Einklang mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Sie ist als gewerbliche Nutzungsform der Art nach in dem vom einschlägigen Bebauungsplan „B***straße“ ausgewiesenen Mischgebiet regelzulässig (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung) und entspricht auch im Übrigen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Darüber hinaus können ihr die Vorgaben für Werbeanlagen in § 14 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Beigeladenen nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Diese Satzung ist unwirksam.

Es fehlt bereits an einer wirksamen Bekanntmachung der Satzung. Denn der am 1. Oktober 1988 bekannt gemachte Text weicht von dem vom Stadtrat der Beigeladenen beschlossenen und vom Bürgermeister (nachträglich) ausgefertigten Text erheblich ab. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind vom Gemeinde- bzw. Stadtrat beschlossene Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz gebietet, dass der vom Gemeinderat beschlossene und vom Bürgermeister ausgefertigte Satzungstext mit dem Bekanntmachungstext identisch ist. Rechtsnormen dürfen nicht mit einem anderen als vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen werden. Die Rechtsstaatlichkeit verlangt Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Mai 1991– 4 NB 26.90 –, BVerwGE 88, 204 = juris, Rn. 12 u. 19). Die Betroffenen müssen sich verlässlich

Kenntnis vom Inhalt der Satzung verschaffen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2022 – 4 CN 1.22 –, juris, Rn. 16). Rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bekanntmachung als notwendige Voraussetzung der Rechtsetzung ist nur dann genügt, wenn bei der Bekanntmachung des Satzungstextes dieser ohne Änderung vollständig und richtig wiedergegeben wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 4. März 1997 – 9 N 96.1178 –, juris Rn. 47; OVG RP, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 C 10471/22.OVG –, juris, Rn. 62). Die Identitätsfunktion wird dabei nicht schon durch ausschließlich redaktionelle Änderungen geringen Umfangs gestört. Solche Änderungen lassen den materiellen Normgehalt der Satzung unangetastet (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. September 2020 – 1 MR 5/20 –, juris, Rn. 42, m.w.N.). Die hier bestehende Abweichung im Bekanntmachungstext ist keine (nur) redaktionelle Änderung. Vielmehr fehlt dort im Vergleich zur ausgefertigten Fassung ein ganzer Satz, der am Ende von § 1 zur Konkretisierung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung auf den beigefügten Lageplan hinweist und diesen zum Gegenstand der Satzung macht. Das Fehlen dieses Hinweises hat Auswirkungen auf den materiellen Normgehalt der Satzung, weil sich ihr Geltungsbereich ohne den in der Anlage beigefügten großformatigen Lageplan nicht genau genug bestimmen lässt. Der in der Bekanntmachung selbst abgedruckte Lageplan lässt das Satzungsgebiet nicht parzellenscharf erkennen. Die textliche Beschreibung des Geltungsbereichs in § 1 der Satzung genügt hierzu ebenfalls nicht. Denn an verschiedenen Stellen „durchschneidet“ der Grenzverlauf einzelne Flurstücke, ohne dass textlich näher umschrieben wäre, welcher Bereich der betroffenen Flurstücke innerhalb und welcher Teil außerhalb des Satzungsgebiets liegen soll. Ohne Rückgriff auf den der ausgefertigten Satzung beigefügten Lageplan lässt sich der genaue Grenzverlauf an diesen Stellen deshalb nicht eindeutig bestimmen. Diese Abweichung wurde durch die Bekanntmachung der Satzung am 30. April 2004 nicht geheilt, weil in dieser – ohne Wiedergabe des Satzungstextes – auf die am 1. Oktober 1988 unvollständig bekanntgemachte Satzung Bezug genommen wurde.

Der danach anzunehmende Bekanntmachungsfehler ist für die Wirksamkeit der Satzung beachtlich. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in den maßgeblichen Fassungen vom 8. Dezember 1986 bzw. vom 27. Juli 2001 (nachfolgend: BauGB a.F.) steht dem nicht entgegen. Zwar stellt danach das Fehlen einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung einer auf Grundlage des Baugesetzbuchs erlassenen Satzung einen beachtlichen Verfahrensfehler (nur) dar, wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte

Hinweiszweck verfehlt ist. Diese Norm ist hier jedoch nicht anwendbar. Die Satzung der Beigeladenen wurde nicht als reine Erhaltungssatzung auf Grundlage von § 172 BauGB a.F. erlassen. Sie enthält auch Elemente einer Gestaltungssatzung, die nicht – wie von § 214 BauGB a.F. vorausgesetzt – auf Grundlage von Vorschriften des Baugesetzbuchs, sondern auf Grundlage von § 86 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1986 erlassen worden sind. Diese Norm erlaubt mangels Verweisung keinen Rückgriff auf § 214 BauGB a.F.. Jedenfalls aber findet § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB a.F. in Fällen der wie hier durch die Beigeladene gewählten Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts der Satzung keine Anwendung. Aus der grundsätzlich abschließenden Aufzählung der beachtlichen Verfahrens- und Formverstöße in § 214 Abs. 1 BauGB a.F. kann nicht gefolgert werden, dass erhebliche Abweichungen der Bekanntmachung vom Satzungstext unbeachtlich sein sollen, weil diese Auslegung mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip nicht mehr zu vereinbaren wäre (vgl. OVG RP, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 C 10471/22.OVG –, juris, Rn. 63 f., m.w.N.).

Unabhängig von der fehlerhaften Bekanntmachung der Satzung verstößt das in § 14 enthaltene Fremdwerbeanlagenverbot gegen Art. 14 Grundgesetz – GG – und ist auch deshalb unwirksam. Mit den in dieser Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben für die Ausgestaltung von Werbeanlagen und dem Ausschluss von Fremdwerbeanlagen wird die Befugnis der Eigentümer eingeschränkt, eigenverantwortlich über die Nutzung ihrer Grundstücke zu entscheiden. Diese Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG genügen. Danach ist der Normgeber verpflichtet, die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 –, BVerfGE 100, 226 = juris, Rn. 76; OVG RP, Urteil vom 11. Juni 2010 – 8 C 11347/09.OVG –, juris, Rn. 22). Diese Anforderungen sind hier nicht gewahrt, weil der weiträumige Geltungsbereich der Satzung ein uneinheitlich strukturiertes Gebiet betrifft. Der Satzungsgeber hat sich nicht im Einzelnen mit den jeweiligen

Auswirkungen von Fremdwerbeanlagen in den von unterschiedlichen Nutzungen geprägten Gebietsteilen auseinandergesetzt. Ein generelles Verbot von Werbeanlagen in einem uneinheitlich strukturierten Gebiet ist jedoch unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 1995, – 4 C 3.94 –, und juris, Rn. 24). Zwar kann sich ein Mindestmaß an Einheitlichkeit eines vom Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung erfassten Gebiets durch eine städtebaulich bedeutsame historische Prägung ergeben, worauf die Beigeladene für den Bereich ihrer Satzung abgestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 1995, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 11. Juni 2010 – 8 C 11347/09.OVG –, juris, Rn. 28). Eine schützenswerte historische Prägung innerhalb des gesamten Satzungsgebiets, die das pauschale Fremdwerbeanlagenverbot rechtfertigen könnte, hat die Beigeladene bei Aufstellung der Satzung aber nicht hinreichend ermittelt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat betont, das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB finde auf örtliche Bauvorschriften zwar keine Anwendung. Gestaltungssatzungen müssten aber landesrechtlich begründet gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO (hier: § 86 LBauO a.F.) nicht nur auf sachgerechten Erwägungen beruhen, sondern als Eingriff in das Eigentum auch eine angemessene Abwägung der privaten Interessen der Grundstückseigentümer und der Belange der Allgemeinheit erkennen lassen (vgl. OVG RP, Urteil vom 29. November 2012 – 1 A 10543/12.OVG –, juris, Rn. 40). Das ist hier nicht der Fall. Die Beigeladene hat im Aufstellungsverfahren nicht untersucht, welche schützenswerten Kulturdenkmäler und ortsbildprägenden Bauten innerhalb des Geltungsbereichs überhaupt vorhanden sind und wie sich Fremdwerbeanlagen auf diese auswirken würden (vgl. den entsprechenden Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege vom 11. Juni 1987, Bl. 33 der Aufstellungsunterlagen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung). Die Erwägungen, die für die Grenzziehung des von der Satzung als „Ortskern“ erfassten Bereichs relevant gewesen sind, der einen Großteil des Stadtgebiets der Beigeladenen ausmacht, sind nicht dokumentiert. Der gewählte räumliche Geltungsbereich ist ferner nicht aus sich selbst heraus nachvollziehbar. Eine besondere historische Bedeutung des gesamten Satzungsgebiets ist nicht offensichtlich zu erkennen. Das einbezogene Gebiet lässt sich nicht anhand besonderer örtlicher Merkmale trennscharf von dem nicht einbezogenen Gebiet abgrenzen. Hierzu fehlt es an markanten historischen Bauten, den einen entsprechende Zäsurwirkung zukommen könnte, wie einer Stadtmauer oder ähnlichen Anlagen. Eine ausreichende Abwägung der Interessen der von der Sat-

zung betroffenen Eigentümer mit den öffentlichen Interessen hat deshalb im Hinblick auf den gewählten räumlichen Geltungsbereich der Satzung nicht stattgefunden. Der pauschale Ausschluss von Fremdwerbeanlagen ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der betroffenen Grundstückseigentümer.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Vorgaben in § 52 LBauO; insbesondere gehören Mischgebiete nicht zu den Gebieten, in denen Werbeanlagen nach Abs. 4 dieser Vorschrift unzulässig sind. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Beigeladenen „B***straße“, welcher der Art nach ein Mischgebiet ausweist. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Satzung unwirksam ist.

Der geplanten Werbeanlage steht schließlich keine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegen. Zwar ist eine Baugenehmigung nach der Regelung in § 65 Abs. 5 LBauO zu versagen, wenn eine für das Bauvorhaben notwendige denkmalrechtlich-schutzrechtliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist (sog. Schlusspunkttheorie, vgl. OVG RP, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 8 B 11791/19.OVG –, juris, Rn. 8). Zur Errichtung der Werbeanlage bedarf es hier jedoch keiner denkmalrechtlich-schutzrechtlichen Genehmigung. Soll eine bauliche Anlage in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals errichtet werden, ist dies nach den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes nur dann erforderlich, wenn das Denkmal hierdurch in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz – DSchG –). Dafür ist hier nichts ersichtlich. Das Villengrundstück B***straße 4*** wird nach dem von der Kammer gewonnenen Eindruck, den diese sich anhand der von der Beigeladenen vorgelegten Lichtbilder sowie den in „Google Street View“ vorhandenen Aufnahmen verschafft hat, durch die geplante Werbeanlage nicht beeinträchtigt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die zuständige und fachkundige Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2023 eine beeinträchtigende Wirkung allein durch die ursprünglich geplante beleuchtete Ausführung der Werbeanlage angenommen hat. Von dieser hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung jedoch Abstand genommen. Eine Beeinträchtigung der nördlich gelegenen Denkmäler (u.a. der „E****“) ist wegen ihrer Entfernung zum Vorhabengrundstück ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat, war sie weder an den Kosten zu beteiligen noch war ihr ein eigener Erstattungsanspruch ihrer außergerichtlichen Kosten zuzusprechen (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gietzen

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)

Fehl

(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz), wobei sich die Kammer an Ziff. 9.1.2.3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) orientiert hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gietzen

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)

Fehl

(qual. elektr. signiert)